

Basisinformationen über Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen im Logistikbereich

I. Art der Vermögensanlage, besondere Merkmale

Dieses Informationsdokument beschreibt in zusammengefasster Form Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die von Unternehmen aus dem Logistikbereich emittiert werden.

Die weiteren Arten von Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 VermAnlG sind nicht Gegenstand dieses Informationsdokuments.

Der Anleger einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen hat gegenüber der Emittentin der Vermögensanlage schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung vereinbarter Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu deren Laufzeitende. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist grundsätzlich für die Laufzeit der Vermögensanlage gebunden, da in der Regel eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage nicht möglich ist.

Alle Zahlungsansprüche des Anlegers einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin der Vermögensanlage unterliegen stets einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt der Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko.

Auf die Realisierung dieses Risikos hat der Anleger aber keinen Einfluss, weil der Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin hat.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verliert.

II. Aufsichtsrechtliche Einordnung von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen

Vermögensanlagen in Form von Namensschuldverschreibungen unterliegen dem Anwendungsbereich und damit den Regelungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Das öffentliche Angebot solcher Vermögensanlagen ist nach dem VermAnlG, abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmen, nur zulässig, wenn ein Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden als „Prospekt“ bezeichnet) und ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (im Fol-

genden als „VIB“ bezeichnet) vor Beginn des öffentlichen Angebots von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt bzw. gestattet wurden. Die BaFin prüft dabei lediglich, ob der Prospekt alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält, in sich nicht widersprüchlich und verständlich ist und ob das VIB alle gesetzlich vorgegebenen Angaben in der ebenfalls gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge enthält. Die Richtigkeit der Angaben im Prospekt und im VIB sowie die Plausibilität der Vermögensanlage werden von der BaFin grundsätzlich nicht geprüft. Es besteht keine laufende Aufsicht über die Vermögensanlage seitens der BaFin. Auch die Emittentin und / oder Anbieterin einer Vermögensanlage wird von der BaFin grundsätzlich nicht laufend beaufsichtigt.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes für eine Vermögensanlage entfällt zum Beispiel, wenn von der betreffenden Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden (also maximal 20 Anleger die Vermögensanlage erwerben können) oder jeder Anleger mindestens EUR 200.000 für einen Anteil investieren muss.

Generell handelt es sich bei Vermögensanlagen, unabhängig davon, ob eine Prospektspflicht besteht oder nicht, um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 Nr. 2 KWG, so dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der direkt anwendbaren europarechtlichen Vorgaben bzw. der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) auch für den Vertrieb von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen gelten.

III. Rechtliche Grundlagen zwischen Emittentin und Anleger

Der Anleger zeichnet eine Vermögensanlage in eine Namensschuldverschreibung durch Abschluss eines Vertrages mit der Emittentin der Vermögensanlage. Die vertraglich vereinbarten Regelungen zwischen dem Anleger und der Emittentin ergeben sich aus sogenannten Anleihebedingungen (zum Teil auch als Schuldverschreibungsbedingungen bezeichnet).

Sofern für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen eine Prospektspflicht besteht, sind diese Anleihebedingungen Bestandteil des von der BaFin gebilligten Prospekts. In der Regel sind die Anleihebedingungen auch Bestandteil der Zeichnungsunterlagen einer Vermögensanlage.

Die Anzahl der vom Anleger zu zeichnenden Namensschuldverschreibungen, der daraus resultierende vom Anleger an die Emittentin zu zahlende Erwerbspreis sowie etwaige weitere Zahlungspflichten (z. B. Agio) ergeben sich grundsätzlich aus einer Zeichnungserklärung bzw. einem Zeichnungsschein.

IV. Einkommenssteuerliche Grundlagen

Durch den Erwerb einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger einen gegen die Emittentin der Vermögensanlagen gerichteten Anspruch auf Zinszahlung sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag.

Die dem Anleger der Vermögensanlage zufließenden Zinsen stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen aus der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

Da der Anleger einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen wird, ist § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25% (Abgeltungssteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25% ergibt, unterliegen – auf Antrag – auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602,00 EUR) p.a., maximal jedoch in Höhe der Einnahmen abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag).

V. Emittentin der Vermögensanlagen

Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen im Logistikbereich ist in der Regel eine kapitalsuchende Gesellschaft, die im Logistikbereich tätig ist, oder eine eigens zum Zwecke der Emission einer Vermögensanlage gegründete neue Gesellschaft innerhalb der betreffenden Unternehmensgruppe.

Durch die Emission einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen soll die emittierende Gesellschaft mit Kapital ausgestattet werden, um ihrer Geschäftstätigkeit im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck und der im Prospekt angegebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik zur Erreichung des ebenfalls im Prospekt angegebenen Anlageziels nachgehen zu können.

VI. Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin und Tätigkeit der Emittentin

Der Erlös aus der Emission einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen wird von der Emittentin in der Regel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck auf Basis der im Prospekt angegebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik zur Erreichung des ebenfalls im Prospekt angegebenen Anlageziels verwendet.

Eine Emittentin aus dem Logistikbereich verwendet den Emissionserlös in der Regel zum Ankauf von logistischen Ausrüstungsgegenständen wie zum Beispiel Wechselkoffern, Standardcontainern, Standard-Tankcontainern sowie weiterem Logistikequipment (z. B. Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container), die sie dann bewirtschaftet. Zur Bewirtschaftung gehören in der Regel die Ver-

mietung dieser Ausrüstungsgegenstände und der Handel mit diesen Ausrüstungsgegenständen, einschließlich des Verkaufs. Generelles Ziel einer Emittentin ist es dabei, Erträge zu erzielen, die nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche (einschließlich der Anlegeransprüche) zu einem Überschuss bzw. Gewinn führen.

VII. Vertrieb von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen

Der Vertrieb von Vermögensanlagen kann durch die Emittentin bzw. Anbieterin selbst, durch Berater und Vermittler bei Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstituten oder durch Finanzanlagenvermittler erfolgen.

Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute verfügen über eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG), wobei hinsichtlich der Vermögensanlagen insbesondere die Tätigkeit der Anlagevermittlung und der Anlageberatung relevant ist. Die Finanzanlagenvermittler benötigen für die Ausübung der Anlagevermittlung von Vermögensanlagen bzw. der Anlageberatung hierzu eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO), die nur dann erteilt wird, wenn der Vermittler die erforderliche Sachkunde nachweist und über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Jeder Finanzanlagenvermittler wird in ein Vermittlerregister eingetragen, das öffentlich einsehbar und abrufbar ist.

Oftmals schaltet die Emittentin bzw. die Anbieterin einer Vermögensanlage eine Vertriebsgesellschaft ein, die den Vertrieb über Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Finanzanlagenvermittler steuert und organisiert.

Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen dürfen grundsätzlich an jedermann vertrieben werden. In der Regel sind sie für Privatanleger und professionelle Anleger konzipiert, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Der Vertrieb von Vermögensanlagen außerhalb von Deutschland kann unzulässig sein bzw. bestimmten rechtlichen Vorgaben in dem betreffenden Land unterliegen.

Für die Vermittlung von bzw. die Beratung zu Vermögensanlagen erhalten die Vermittler bzw. Berater Zuwendungen von der Emittentin einer Vermögensanlage oder der Vertriebsgesellschaft. Hierzu gehört die Vertriebsprovision, die die Emittentin in der Regel aus dem vom Anleger gezahlten Erwerbspreis zahlt. Die Höhe einer Vertriebsprovision kann je nach Vermögensanlage, Emittentin/Anbieterin und Vertriebspartner unterschiedlich ausfallen.

Diese Zuwendungen dürfen nur angenommen bzw. gewährt werden, sofern die Zuwendung der ordnungsgemäßen Vermittlung bzw. Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegensteht und sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung bzw. Beratung auswirkt. Darüber hinaus darf die Zuwendung die Pflicht eines Vermittlers bzw. Beraters, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln, nicht beeinträchtigen.

Sofern die Zahlung eines Agios vereinbart wird (in der Regel als prozentualer Anteil des Erwerbspreises), erhält der Vermittler bzw. Berater auch dieses vom Anleger gezahlte Agio in voller Höhe.

Vermittler bzw. Berater sind darüber hinaus nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben verpflichtet, dem Anleger den Prospekt und/oder das VIB zur Verfügung zu stellen. Um eine Vermögensanlage zu erwerben, ist der Anleger seinerseits u. a. verpflichtet, auf dem VIB die Kenntnisnahme eines Warnhinweises zu bestätigen und alle nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben (insbesondere nach dem Geldwäschegesetz) zu machen.

Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Anleger die Vermögensanlage im Fernabsatz gezeichnet hat oder der Vertrag mit der Emittentin außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurde. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist grundsätzlich Bestandteil der Zeichnungsunterlagen zu einer Vermögensanlage.

Sofern ein Prospekt für eine Vermögensanlage veröffentlicht wurde, entsteht unter bestimmten Voraussetzungen ein weiteres Widerrufsrecht für alle Anleger. Die Emittentin / Anbieterin einer Vermögensanlage ist gesetzlich verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlage oder der Emittentin beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Der Anleger kann dann seine Zeichnung der Vermögensanlage innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Über dieses Widerrufsrecht muss im Nachtrag zum Prospekt belehrt werden.

VIII. Wesentliche tatsächlich und rechtliche Risiken von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen

1. Allgemeine Hinweise hinsichtlich der Risiken

Wie alle Kapitalanlagen unterliegen auch Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen spezifischen Risiken. Zwar geht der Anleger durch den Erwerb einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin der Vermögensanlage ein. Mit einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind.

Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin einer Vermögensanlage hängt die

Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab, so dass die Emittentin einer Vermögensanlage nicht garantieren kann, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden.

Eine Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen sollte nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für die Laufzeit der Vermögensanlage eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre des Prospekts treffen.

Im Folgenden werden ohne Bezug zu einer konkreten Vermögensanlage die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

Die nachfolgende Darstellung ist nicht abschließend. Die Risiken und ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie ihre Auswirkungen hängen maßgeblich von der spezifischen Struktur der jeweiligen Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ab. Risiken können kumuliert eintreten und sich gegenseitig verstärken, was zu besonders starken Auswirkungen führen kann. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer konkreten Vermögensanlage sind einzig dem jeweiligen Verkaufsprospekt bzw., wenn ein solcher nicht veröffentlicht ist, einer entsprechenden Risikodarstellung zu entnehmen.

2. Maximales Risiko

In der Regel besteht das maximale Risiko für den Anleger einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen darin, dass er einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (in der Regel gezahlter Erwerbspreis zuzüglich eines gezahlten Agios) erleidet und sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist und/oder etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den zuvor genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

3. Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Dabei handelt es sich in der Regel um bei Banken gehaltene Geldbe-

stände. Die liquiden Mittel der Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen im Logistikbereich resultieren in der Regel aus der Vereinnahmung von Erlösen aus der Bewirtschaftung von Ausrüstungsgegenständen. Liquiditätsrisiken der Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen können sich insbesondere aus den in diesem Abschnitt dargestellten Umständen und Faktoren ergeben.

3.1 Ausfall von Zinszahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie mit ihrer Geschäftstätigkeit genügend liquide Geldmittel erwirtschaftet. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin kommen, so dass die Emittentin zu geringe oder keine Umsatzerlöse erzielt. Dadurch kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall von Zinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin und damit zum Ausbleiben von Zinszahlungen der Emittentin an Anleger führen können. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Vertragspartner der Emittentin Zahlungsansprüche der Emittentin nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Emittentin nach dem Ausfall von Vertragspartnern Ausrüstungsgegenstände nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen weiter bewirtschaften kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort weiter bewirtschaftet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen nachteilig entwickeln. Dies könnte zur Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder zu deren vollständigem Ausfall führen. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Zinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als von ihm erwartet.

3.2 Ausfall der Rückzahlung

Die Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ist nur in der Lage, die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin wird in der Regel nur dann über genügend liquide Geldmittel verfügen, wenn sie die Ausrüstungsgegenstände zu ausreichenden Preisen verkaufen kann und die Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Kaufpreise für die Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Emittentin vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über keine oder nicht ausreichende liquide Geldmittel verfügt, weil sie keine oder zu geringe Kaufpreiszahlungen erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität

zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

3.3 Interessenkonflikte

Es besteht die Möglichkeit, dass es personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin einer Vermögensanlage und anderen Unternehmen, wie zum Beispiel einer Vertriebsgesellschaft gibt, aus denen Interessenkonflikte resultieren können. Insbesondere kann/können der/die Geschäftsführer der Emittentin auch in leitenden Funktionen bei anderen Unternehmen tätig sein, in der er/sie geschäftliche Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin treffen kann/können. Solche Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und/oder eine geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

3.4 Währungsrisiken

Hinsichtlich einiger Ausrüstungsgegenstände im Logistikbereich, wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände werden die Vertragsverhältnisse nicht in EUR sondern in US-Dollar abgewickelt, so dass die Emittentin insoweit in der Regel Zahlungen in US-Dollar erhält und diese in EUR umtauschen muss. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Emittentin zu geringe Einnahmen in EUR erhält.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

4. Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Eine Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ist für Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden. Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben.

Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus

resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Eine Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ist in der Regel so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung („InsO“) vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurücktreten. Außerdem verpflichtet sich der Anleger in der Regel, seine Nachrangforderungen gegen die Emittentin auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre), wobei die Geltendmachung von Nachrangforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO) herbeiführen würde. Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Diese Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen also nachrangig. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat zu erfüllen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder kei-

ne Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

5. Fremdfinanzierung durch den Anleger

Sollte der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen kann dies im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

6. Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

In der Regel ist eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ausgeschlossen, so dass der Anleger seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen kann. Die Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist darüber hinaus zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Es können darüber hinaus weitere Voraussetzungen für die Übertragung, wie zum Beispiel ein Zustimmungserfordernis bestehen. Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ist daher – gegebenenfalls auch erheblich – eingeschränkt. Die Übertragung der Vermögensanlage kann daher für den Anleger schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine Vermögensanlage zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über den Erwerbspreis erst nach dessen Rückzahlung zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage verfügen kann.

7. Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen wird in der Regel nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verliert.

8. Blind-Pool-Risiko

Bei einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen kann es sich um einen sogenannten „Blind-Pool“ handeln, bei dem die zu erwerbenden Anlageobjekte noch nicht feststehen. In diesem Fall ist es für den Anleger nicht möglich, vor seiner Anlageentscheidung konkrete Investitionen der Emittentin und die sich

aus solchen Investitionen ergebenden konkreten Risiken zu bewerten. Die Einnahmen der Emittentin und damit auch die vom Anleger erzielbaren Einnahmen aus seiner Vermögensanlage sind daher davon abhängig, dass die Emittentin die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände und die damit erzielbaren Einnahmen sachgerecht bewertet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erforderlichen Maße bewirtschaften kann und / oder es zu Fehlern der Emittentin bei der Einschätzung des Ertragspotentials der Ausrüstungsgegenstände kommt. Durch Eintritt des vorgenannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall und / oder die Kürzung oder der Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die mit der Emittentin vereinbarten Zahlungen oder keine Zahlungen von der Emittentin. Das kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

9. Regulierung und Aufsichtsrecht

Generell besteht bei Vermögensanlagen das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

10. Fremdkapital

Sofern und soweit die Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen zusätzlich zu den mit der Emission der Vermögensanlage aufgenommenen Mitteln weiteres Fremdkapital aufnimmt, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

11. Steuerliche Risiken

11.1 Steuerliche Risiken des Anlegers

Es besteht das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf.

Kirchensteuer) vorsieht, geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der von der Emittentin erhaltenen Mietzahlungen mit einem über 25 % liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich beim Anleger eine Steuerbelastung von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bezogen auf die erhaltenen Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG kann zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers führen. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG), reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen können zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger führen. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu diesen steuerlichen Risiken des Anlegers ein weiteres Risiko bzw. weitere Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

11.2 Steuerliche Risiken der Emittentin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als gegenwärtig einschlägig ausgesetzt sein wird, unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und / oder die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurückzuzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

12. Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Dem Anleger können im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen eigene Kosten, zum Beispiel für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern entstehen. Soweit solche Kosten entstehen, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

Herausgeberin dieses Informationsdokuments

Solvium Capital Vertriebs GmbH
ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
Tel.: + 49 40 / 527 34 79 75
Fax: + 49 40 / 527 34 79 22
info@solvium-capital.de
www.solvium-capital.de

Die teilweise, auszugsweise oder vollständige Weitergabe, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung, Verarbeitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen in dieser Basisinformation sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Solvium Capital Vertriebs GmbH zulässig.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt weder eine Anlageberatung noch ein Angebot im Sinne der gesetzlichen Vorgaben dar. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des Verkaufsprospekts der betreffenden Vermögensanlage stützen. Die vollständigen Angaben zu der jeweiligen Vermögensanlage sind einzig dem entsprechenden Verkaufsprospekt zu entnehmen, der insbesondere die Struktur, Chancen und Risiken der jeweiligen Vermögensanlage beschreibt sowie die Anleihebedingungen für die Emission der Namensschuldverschreibungen enthält. Grundlage für den Erwerb einer Vermögensanlage sind der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und die Anleihebedingungen der jeweiligen Vermögensanlage.

Stand: Februar 2022